



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08775**
Datum: 30.03.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Rechtsamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Verkehrsführung und Verbesserung der Fußläufigkeit am Joliot-Curie-Platz

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2010 über den Antrag der Fraktion „Fraktionsgemeinschaft FDP+GRAUE+WG Volkssolidarität“ zur Verkehrsführung und Verbesserung der Fußläufigkeit am Joliot-Curie-Platz wird aufgehoben und in folgender geänderter Fassung neu beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fuß- und Fahrwege am Joliot-Curie-Platz sowie die der zuführenden Adam-Kuckhoff-Straße so zu ertüchtigen, dass sie gefahrlos für ältere Menschen, die in den dort angesiedelten Seniorenresidenzen wohnen, als Weg in die Innenstadt bzw. zur Straßenbahn – auch mit Rollstühlen und Gehhilfen (Rollatoren) – benutzt werden können.

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Austausch des Pflastermaterials der Fahrbahnbereiche im Fußgängerbereich durch gut begeh- und befahrbares Material und Bordsteinabsenkungen.
 - Nordseite Adam-Kuckhoff-Straße über Einmündung Luckengasse
 - Querung Adam-Kuckhoff-Straße in Verlängerung des westlichen Fußweges der Luckengasse
2. Verbesserung des Fußweges an der Gebäudeecke Joliot-Curie-Platz/Marthastraße

3. Schaffung einer verkehrssicheren Fußgängerquerung der östlichen Fahrbahn Joliot-Curie-Platz mit Einengung der Fahrbahnbreite auf einen Kfz-Streifen sowie einer permanenten Parkspur und einer Radfahrmöglichkeit einschließlich entsprechender Bordabsenkung
4. Umbau einer Treppenanlage zu einer Rampe im angrenzenden Wegebereich der Grünanlage im Innenbereich des Joliot-Curie-Platzes

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage
Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010

Begründung:

In der Sitzung am 24.02.2010 hat der Stadtrat einen Beschluss gefasst, der verbindlich die Durchführung von 4 Maßnahmen als notwendig festlegt, die auch Gegenstand des nunmehr geänderten Beschlusses sind.

Solche Maßnahmen, auch wenn sie - wie bei den Punkten 1. 2. und 4. - nur bauliche Maßnahmen betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden, die verpflichtet sind, die Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren zu schützen, die ihnen bei entsprechender Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen entstehen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) soll nämlich die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Nutzung von öffentlichen Straßen gewährleisten. Daher sind diese Flächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten.

Bei der Einengung der Fahrbahnbreite auf ein Kfz-Fahrstreifen sowie einer permanenten Parkspur und einer Radfahrmöglichkeit, wie sie Beschlusspunkt Nr. 3 vorsieht, handelt es sich um die Beschränkung der Benutzung einer Straße aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, zu denen die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Abs. 1 StVO befugt sind.

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden erfüllen gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LKO LSA und § 11 GO LSA die kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. Diese Aufgaben werden nach § 63 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA von der Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit erledigt, so dass dem Stadtrat für einen verbindlichen Beschluss in diesen Angelegenheiten die Kompetenz fehlt. Es sollte daher eine Änderung des Beschlusses vorgenommen werden, mit dem der Stadtrat eine Empfehlung an die Oberbürgermeisterin ausspricht.